

## Votum

## Neue Bedenken in der EU

Die globale Mindeststeuer der EU ist kein Selbstläufer.

Nach den Vorarbeiten der OECD hat die EU-Kommission zur globalen Mindeststeuer einen Richtlini-entwurf vorgelegt. Bisher war wenig Widerstand gegen diesen Entwurf zu vernehmen. Nach Polen gibt es nun aber auch aus Schweden ernst zu nehmende Bedenken. Im parlamentarischen Prozess hat sich der Steuerausschuss des Reichstags kritisch geäußert. Er erkennt den Zweck der Richtlinie, Steuerhinterziehung und Steuerwettbewerb entgegenzuwirken, er bemängelt aber die fehlende Prüfung der Folgenabschätzung und des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Der Ausschuss schlug dem Reichstag vor, dem EU-Richtlinienvorschlag mit Gründen entgegenzutreten. In Schweden gilt die Besonderheit, dass der Reichstag die Gesetzesvorlagen der EU-Kommission nach dem Subsidiaritätsprinzip prüft. Geprüft wird, ob die europäische Regelung notwendig ist oder ob die nationale Ebene besser eine Regelung erlässt. Pikanterweise teilt die schwedische Regierung die Bedenken nicht. Sie sieht den EU-Richtlinienvorschlag als gerechtfertigt an. Ende März fand die parlamentarische Sitzung statt. Nach 160 Redebeiträgen billigte der Reichstag den Vorschlag des Ausschusses per Akklamation. Der Reichstag beschloss, den Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.



**Michael Stahlschmidt** ist Professor und Ressortleiter Steuerrecht der Fachzeitschrift „Betriebsberater“ und Schriftleiter der Zeitschrift „Der Steuerberater“.

www.liquid-frankfurt.de



**Steuerakten:** Abgabenordnung und Datenschutz blockieren Steuerpflichtige.

Thomas Trutschel / photothek.net

## Datenschutz

## Eingeschränkte Ansprüche

Das Recht auf Einsicht in die eigenen Steuerakten sorgt für viele Streitigkeiten.

Jens M. Schmittmann Frankfurt

**S**teuerpflichtige haben oftmals den Wunsch, Einsicht in die Akten der Finanzverwaltung zu nehmen. Oft meinen sie, die Finanzverwaltung habe etwas falsch gemacht, und sie beabsichtigen dann, Ansprüche aus Amtshaftung geltend zu machen. Dafür benötigen sie weitere Informationen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) enthält die Abgabenordnung (AO) aber keine Regelungen, nach denen ein Anspruch auf Akteneinsicht im steuerlichen Verwaltungsverfahren besteht. Der Steuerpflichtige hat lediglich einen Anspruch darauf, dass die Finanzbehörde über seinen Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Im Zuge der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden zahlreiche Vorschriften in der Abgabenordnung geändert. Nach den neuen Paragraphen 32a und folgende AO haben die betroffenen Personen, also die Steuerpflichtigen, nun weiter gehende Rechte. Die Finanzbehörde hat bei der Erhebung personenbezogener Daten Informationspflichten und die betroffene Person Auskunftsrechte. Diese schließen dann aber andere Auskunfts- und Informationszugangsansprüche aus, etwa nach dem Informationsfreiheits- und Transparenzrecht.

Der BFH hat in einer jüngst veröffentlichten Entscheidung bestätigt, dass kein Anspruch auf Auskunft über die bei der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen (IZA) gespeicherten Daten bestehe. Eine Auskunftserteilung über die bei der IZA gesammelten Daten gefährde die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Informationszentrale.

Der Steuerpflichtige könne sich etwa dahin gehend Informationen verschaffen, in welchem Umfang die Finanzverwaltung bereits über einzelne Sachverhalte informiert sei und sein Verhalten danach ausrichten. Dies greife in die Rechte der Finanzverwaltung ein und behindere ihre Arbeit.

Insolvenzverwalter haben gegenüber der Finanzverwaltung ebenfalls keinen Anspruch auf Auskunft. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden. Der Schutz der Finanzverwaltung vor der Geltendmachung von insolvenzanfechtungsrechtlichen Rückgewähransprüchen habe Vorrang vor dem Auskunftsinteresse.

In die Diskussion um die Auskunftsansprüche von Bürgern in die eigenen Steuerakten ist aber wieder Bewegung gekommen. Das Niedersächsische Finanzgericht hat konstatiert, dass aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) sowie aus dem aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union folgenden Recht auf Gehör grundsätzlich ein

Akteneinsichtsrecht folgt, welches die Finanzbehörde mit dem Schutz Dritter und ihrem Ermittlungsinteresse sowie ihrem Verwaltungsaufwand abzuwägen habe.

Aufgrund der zugelassenen Revision wird der BFH Gelegenheit haben, sich noch einmal grundsätzlich mit dem Akteneinsichtsrecht zu befassen. Dabei wird er zu berücksichtigen haben, dass einerseits das Steuergeheimnis gewahrt werden muss, aber andererseits die Finanzverwaltung gegenüber dem Steuerpflichtigen ihr Handeln transparent dokumentieren sollte.

Da in einem späteren finanzgerichtlichen Verfahren ohnehin Akteneinsicht gewährt werden muss, wäre es aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig, wenn der BFH sich nunmehr dazu durchringen könnte, bereits im Besteuerungsverfahren Akteneinsicht zu gewähren. Dem zu Recht von der Finanzverwaltung ins Feld geführten Argument, dass die Akte gegen Verlust oder Manipulation geschützt werden müsse, kann ohne Weiteres dadurch begegnet werden, dass lediglich eine elektronische Kopie der Akte zur Verfügung gestellt wird oder die Papierakte nur unter Aufsicht eines Beamten eingesehen werden kann.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

**StB** Der SteuerBerater

## Anhörung im Finanzausschuss

## Mögliche Fristverlängerung

Steuerberaterverband sieht hohen Bedarf in der Praxis.

**Berlin.** Insbesondere aufgrund des Arbeitsanfalls für die Corona-Wirtschaftshilfen und der herausfordernden Umsetzung der Grundsteuerreform wird eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen 2020 anstatt bis zum 31. Mai 2022 bis Ende August 2022 diskutiert.

Der Deutsche Steuerberaterverband stellte in einer Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz einen gegebenen Bedarf der Praxis dar. Ein zunächst von der CDU/CSU-Fraktion dazu eingebrachter Antrag scheiterte zwar. Jedoch gab es parallel Stimmen, insbesondere in der FDP, die eine bestehende Notwendigkeit bekräftigten. Folgend sah bereits der Gesetz-

entwurf des Bundesministeriums der Finanzen erste Ansätze vor – wie etwa die Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2020 und die Rückführung der Verlängerung um jeweils zwei Monate pro Veranlagungsjahr.

Zudem forderte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eine Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2021 von beratenen Steuerpflichtigen bis Ende August 2023. Damit konnten sich im weiteren parlamentarischen Verfahren auch die SPD und Bündnis 90/Die Grünen anfreunden, woraus sich Signale gerade in Richtung der kleinen und mittleren Steuerberatungskanzleien für eine langfristige Planbarkeit ergeben. cp

## Steuerstreit

## Notwendige Nachforschungen

Gerichte brauchen nicht jeder Erwägung nachgehen.

**Frankfurt.** Finanzgerichte sind nach Paragraph 76 Absatz 1 Satz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) verpflichtet, von Amts wegen den Sachverhalt zu erforschen und ihn unter allen ernstlich in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Laut dem Bundesfinanzhof (BFH) beinhaltet das nicht, jeder fernliegenden Erwägung nachzugehen.

Ein Finanzgericht müsste allerdings die sich im Einzelfall aufdrängenden Überlegungen auch ohne entsprechenden Hinweis der Beteiligten anstellen. Dabei sei es an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Auf eine Beweiserhebung kann es dann verzichten, wenn das Beweismittel für die Entscheidung

unerheblich ist, die infrage stehende Tatsache zugunsten des Beweisführenden als wahr unterstellt werden kann oder das Beweismittel unerreichbar, unzulässig oder untauglich ist.

Das rechtliche Gehör der Verfahrensbeteiligten ist zu wahren. Dieses umfasst das Recht, sich vor Erlass einer Entscheidung zu den entscheidungserheblichen Tatsachen und Beweisergebnissen zu äußern sowie in rechtlicher Hinsicht alles vorzutragen, was sie für wesentlich halten. Der Anspruch auf rechtliches Gehör sei durch die prozessuale Mitverantwortung der Beteiligten begrenzt, sodass sie sich nicht darauf verlassen dürfen, dass das Gericht von sich aus Beweiserhebungen durchführt. jms